

RICHTLINIEN

SCHÜLERUNTERSTÜTZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN SCHULVERANSTALTUNGEN

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur gewährt auch im Schuljahr **2011/12** bedürftigen Schüler/innen an allgemein bildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung im Falle der Teilnahme an einer Schulveranstaltung die insgesamt mehr als vier Tage dauert gemäß der Schulveranstaltungsverordnung 1995 i.d. geltenden Fassung eine Unterstützung.

1) Voraussetzung für die Gewährung einer Schülerunterstützung

Voraussetzung für die Gewährung einer Schülerunterstützung im Sinne dieses Erlasses ist, dass die Schüler/innen

a) bedürftig sind,

b) an einer Schulveranstaltung, die insgesamt mehr als vier Tage dauert (Sportwoche, Schüleraustausch, usw.) gemäß Schulveranstaltungsverordnung 1995 i. d. geltenden Fassung teilnehmen (Schulveranstaltungen mit einer geringeren Dauer können finanziell nicht unterstützt werden),

c) österreichische Staatsbürger/innen bzw. sonstige Anspruchsberechtigte im Sinne des § 1 a Z 2 bis 4 Schülerbeihilfengesetz 1983 in der derzeit geltenden Fassung sind.

Keine Schülerunterstützung kann für **schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz** gewährt werden. Für Intensivsprachwochen am Schulstandort (z.B. English in Action) kann daher keine Schülerunterstützung gewährt werden.

Die Direktionen werden darauf hingewiesen, dass nur jene Anträge bestätigt werden dürfen, die tatsächlich einer Schulveranstaltung im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung entsprechen.

2) Beurteilung der Bedürftigkeit

Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind der Familienstand und das Einkommen im Sinne des Schülerbeihilfengesetzes maßgeblich. Das Einkommen ist gemäß §§ 3,4,5,6 sowie 12 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln.

3) Höhe der Schülerunterstützung

Die Schülerunterstützung beträgt bei einer Bemessungsgrundlage	Höhe der Schülerunterstützung
bis € 6.269,--	€ 180,--
über € 6.269,-- bis € 9.814,--	€ 120,--
über € 9.814,-- bis € 14.024,60	€ 60,--

4) Einreichung der Ansuchen

Die Ansuchen um Gewährung einer Schülerunterstützung sind auf den vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur aufgelegten Formularen mit den erforderlichen Beilagen bei der für die Schule zuständigen Schülerbeihilfenbehörde einzubringen. Die Formulare sind kostenlos an den in der Einleitung angesprochenen Personenkreis auszufolgen.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (www.bmukk.gv.at) bzw. unter dem Link www.schuelerbeihilfen.at ist ein Schülerbeihilfenonlineratgeber mit Downloadformularen zu finden, welcher an Interessenten weiterempfohlen werden kann.

Es gibt zwei Arten von Formularen für die Schülerunterstützung:

a) Formulare für Schüler/innen, die nur um Schülerunterstützung ansuchen:

Diese Formulare haben einen blauen Untergrund und sind vierseitig (SUB 1-11).

Den Anträgen sind die erforderlichen Einkommensnachweise gemäß Schülerbeihilfengesetz beizulegen (siehe Elternmerkblatt SUC 1-11).

Falls ein verlangter Einkommensnachweis nach schriftlicher Aufforderung (Lohnzettel oder zuletzt ergangener Einkommensteuerbescheid) fehlt, kann der Antrag zurückgewiesen werden.

b) Formulare für Schüler/innen, die zusätzlich auch einen Antrag auf Gewährung einer Schülerbeihilfe/Heimbeihilfe stellen:

Diese Formulare haben einen rosafarbenen Untergrund und sind einseitig (SUA 1-11). Die Anträge auf Gewährung einer Schülerunterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen sind in diesem Fall den Anträgen auf Gewährung einer Schülerbeihilfe/Heimbeihilfe unbedingt beizulegen.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Schüler / eine Schülerin nur einen Antrag auf einem der beiden Formulare stellen darf. Die Direktion ist verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Bestimmung bei der Erteilung der vorgesehenen Bestätigung zu achten.

Weiters hat die Direktion die Bewerber über die Zurückweisung des Antrages durch das Schülerbeihilfenreferat im Falle fehlender Einkommensnachweise zu informieren.

5) Fristen

Aufgrund des Rundschreibens, Finanzielle Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, Nr. 12/2007 vom 31. Juli 2007, des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur können Ansuchen nur bis spätestens

31. März 2012 (Poststempel)

eingebraucht werden.

Später eingebrachte Ansuchen müssen aufgrund der geltenden Rechtslage seitens des Schülerbeihilfenreferates zurückgewiesen werden.

6) Erledigung

Eine Erledigung der Ansuchen durch einen Bescheid ist nicht vorgesehen. Die Direktionen werden ersucht, dies dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

In jenen Fällen, in denen kein Anspruch auf Schülerunterstützung besteht, werden die Antragsteller/innen vom Stadtschulrat für Wien schriftlich verständigt.